

Bezüglich der Anforderungen an das Sehvermögen (§ 12) gilt folgendes:

Klasse A, A1, B, BE, M, L, T

Zeugnis einer anerkannten Sehstelle oder eines Arztes/einer Ärztin für Arbeitsmedizin/ Betriebsmedizin über eine Sehleistung von mindestens 0.7/0.7 in der Ferne mit oder ohne Sehhilfe. **Wer schlechter sieht, muss zum Augenarzt.**

Klasse C, C1, CE, C1E

Klasse D, D1, DE, D1E

Zeugnis eines Augenarztes ist **grundsätzlich** erforderlich

Fahrgastbeförderung

Zeugnis eines Augenarztes ist **grundsätzlich** erforderlich

Für die Klassen A, A1, B, BE, M, L, T reicht im Normalfall eine Sehtestbescheinigung über das vorhandene Sehvermögen beider Augen aus, um einen Führerschein zu beantragen. Erst bei Unterschreitung des Sehvermögens (s.o.) ist eine augenärztliche Untersuchung vorgeschrieben.

Für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E ist eine augenärztliche Untersuchung vorgeschrieben.

Die nötigen augenärztlichen Untersuchungen werden als sogenannten Führerscheingutachten in unserer Praxis durchgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um Gutachten, die zum Leistungskatalog der Krankenkassen gehören, daher sind die Gebühren von den Untersuchten selbst zu tragen.

Für einige Klassen (z. B. alle Klassen D, C und Fahrgastbeförderung) sind weitere Untersuchungen erforderlich (allg. ärztliche Untersuchung, psychologischer Test). Diese werden von Ihrem Hausarzt erbracht.

Geltungsdauer (§ 23):

Klasse A, A1, B, BE, M, L, T	unbefristet
Klasse C, CE	1 Jahr
Klasse C1, C1E	bis 50. Lebensjahr, danach für 5 Jahre
Klasse D, D1, DE, D1E	2 Jahre, längstens bis zum 50. Lebensjahr, danach für 5 Jahre
Fahrgastbeförderung	5 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, danach nicht länger als 5 Jahre